



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 07.05.2014

Nummer 13

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*International Law and Business*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht - Brunswick European Law School

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „International Law and Business“

an der Fakultät Recht - Brunswick European Law School

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat der Fakultät Recht - Brunswick European Law School der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel hat am 09.04.2014 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Auswahlkommission
- § 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „International Law and Business“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „International Law and Business“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang
 - Wirtschaftsrecht,
 - Recht, Finanzmanagement und Steuern oder
 - Recht, Personalmanagement und -psychologieoder in einem fachlich eng verwandten Studiengang, insbesondere in den Fachrichtungen Rechtswissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften,
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat, wobei die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt wird,sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß den Absätzen 2-7 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
 - a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe der Absätze 3, 4 und 5 sowie
 - b) den Nachweis der besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 7.
- (3) Die Regelstudienzeit des Erststudiums muss mindestens 7 Semester (≥ 210 CP) betragen.
- (4) Studierende, die ein Bachelorstudium mit nur 180 CP (6 Semester) abgeschlossen haben, können vor Beginn des Masterstudiums die fehlenden 30 CP durch Absolvieren eines Brückensemesters erwerben. Diese Studierenden werden für ein Semester befristet in einen der Bachelorstudiengänge an der Fakultät Recht, ohne einen Abschluss in diesem Studiengang zu machen, nur zu dem Zweck immatrikuliert, die fehlenden 30 Leistungspunkte zu erwerben, die ihnen für die Zulassung zum Masterstudium fehlen. Wählbar sind grundsätzlich alle Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge (gemäß Anlage 1 der Bachelorprüfungsordnung).
- (5) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach Absatz 1 a) festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen wurde.
- (6) Abweichend von Absatz 5 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber 90 % der erforderlichen LP erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (7) Die besondere Motivation wird durch die Beurteilung eines Motivationsschreibens festgestellt. Das Motivationsschreiben muss nach den folgenden Kriterien positiv beurteilt werden:
 - Spezifische Begabungen und Interessen der Bewerberin oder des Bewerbers für diesen Studiengang, insbesondere für eine der drei Vertiefungsrichtungen des Studiengangs,
 - Identifikation der Bewerberin oder des Bewerbers mit dem anzustrebenden Beruf und
 - sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 2 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
- 1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (8) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben

haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch

- das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
- die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber der Niveaustufe 2 (DSH 2),
- den Test Deutsch als Fremdsprache der Niveaustufe TDN 4 (TestDaF 4),
- die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
- die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
- das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
- den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang „International Law and Business“ beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote in beglaubigter Kopie, wenn nicht von der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel ausgestellt,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) ein Motivationsschreiben nach § 2 Absatz 7,
 - d) ggf. Nachweise über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach § 2 Absatz 8
- (3) Erfolgt die Bewerbung auf Grund eines Abschlusses in einem gleichwertigen und fachlich eng verwandten Studiengang einer anderen Hochschule, ersetzt dieses Abschlusszeugnis den Nachweis gemäß § 3 Absatz 2 a).
- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote des Studiums nach § 2 Absatz 5 bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 6 und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 7 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote für jeden gemäß § 2 Abs. 7 festgestellten Punkt um 0,1 verbessert

wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 als besonders geeignet gelten, erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31. Dezember des jeweiligen Einschreibungsjahres bei der Hochschule eingereicht wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Aufgabe der von der Fakultät Recht gebildeten Auswahlkommission ist die Feststellung der besonderen Motivation nach § 2 Abs. 7. Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Absatz 2 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. In Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der HochschullehrerInnen- oder der MitarbeiterInnenengruppe angehören müssen und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Ein stimmberechtigtes Mitglied muss der HochschullehrerInnenengruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Recht eingesetzt. Soweit der Fakultätsrat nicht eine kürzere Amtszeit festlegt, entspricht die Amtszeit der Mitglieder den jeweiligen Wahlperioden der Mitglieder der einzelnen Statusgruppen des Fakultätsrates der Fakultät Recht; Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Recht nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich für den Studiengang einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Ist eine Entscheidung nach § 4 vorausgegangen, sind der Bewerberin oder dem Bewerber der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers anzugeben. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nicht zugelassene Bewerberinnen und Bewerber nehmen automatisch am Nachrückverfahren teil. Hierauf ist im Bescheid hinzuweisen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden für das Wintersemester spätestens zum 30. September abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt mit Ablauf der Bewerbungsfrist und endet vier Wochen nach Vorlesungsbeginn. Die Bewerbungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, im Zweifel durch Los berücksichtigt.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren oder mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „International Law and Business“ vom 16.12.2010 (Verkündungsblatt Nr. 34/2010).